

den im Auslande. Beispielsweise war Calvin (s. d. Art.) in der Zeit seiner Ausweisung aus Genf (1538—1541) Prediger der französischen Emigrantengemeinde in Straßburg. In größerer Anzahl aber verließen die Protestanten Frankreich in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, als Ludwig XIV. sie zu bedrücken begann, besonders seit der Aufhebung des Edictes von Nantes (1685), und dieß dauerte fort, obwohl ihnen, die Geistlichen ausgenommen, die Auswanderung bei schwerster Strafe verboten wurde (vgl. d. Art. Hugenotten VI, 368). Die Zahl der Emigranten ist nicht genau zu bestimmen. Man berechnet sie auf 250 000—300 000. Eine neue Heimat eröffnete sich ihnen in den benachbarten protestantischen Ländern, in Holland, England, Deutschland, Dänemark und der Schweiz. Unter den protestantischen deutschen Staaten nahmen die meisten auf Brandenburg und Hessen-Kassel, wo der Hof bezw. das Land den calvinischen Glauben mit ihnen gemein hatte, sowie die Markgrafschaft Bayreuth. Einige Schaaeren wanderten sich auch nach Schweden, Rußland und Amerika. Sie begründeten überall, so weit und so lange die Intoleranz der Lutheraner gegen die Reformirten nicht etwa ein Hinderniß bildete, eigene Kirchen und Gemeinden und erhielten sich geraume Zeit in ihrer Besonderheit, hier länger, dort kürzer, je nach ihrer Stärke. Allmählig aber verschmolzen sie sich in religiöser und nationaler Beziehung mit der einheimischen Bevölkerung, um zuletzt fast überall ganz in derselben aufzugehen. (Vgl. Ch. Weiss, *Histoire des réfugiés protestants de France*, Paris 1853, 2 vols. *Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français*, Paris 1853 ss.) [v. Funk.]

**Regalienrecht** bezeichnet dem Vorklaute nach das Recht auf die Regalien, d. h. auf gewisse, dem Könige (bezw. Staatsoberhaupt) zustehende oder vorbehaltenen Rechte. Der Begriff der Regalien ist indeß auch bei den modernen Staatsrechtslehrern kein durchaus feststehender; bald werden darunter die gesammten sog. Hoheitsrechte, Regierungsgewalt u. s. w., bald nur die *regalia minora* (accidentalia), gewisse Nutzungsrechte oder Einkünfte zu Gunsten der Krone (Münzregal, Bergwerksregal u. s. w.) verstanden. In der mittelalterlichen Kirchengeschichte haben die „Regalien“ in ganz anderem Sinne eine Rolle gespielt, insofern darunter die weltlichen Güter im Besiß geistlicher Personen oder Institute verstanden wurden. Man nannte solche Güter *Regalia*, weil man sie als von den Königen der Kirche verliehen betrachtete; so hieß beispielsweise auch der Kirchenstaat *Regalia S. Petri* (Belegstellen s. bei Du Cange, *Gloss. s. v.*); namentlich aber nannte man so die Güter der einzelnen Klöster, Bischöfe, Kirchen, auch wenn sie im Einzelfalle nicht vom Könige verliehen waren. Aus dieser Anschauung vom Ursprung des weltlichen Besißes in den Händen geistlicher Personen ergab sich aber leicht die Con-

sequenz, solche Güter nach Art der Lehen (s. d. Art.) zu behandeln: die Verleihung der Regalien (oder Temporalien, was sachlich dasselbe war) erfolgte durch Investitur, wobei der Investirte den Treueid ablegte; ward aber die Stelle erledigt, so fielen die Früchte des Besißthums bis zur Neubesetzung (Intercalarfrüchte) dem Landesherrn anheim oder einem weltlichen Großen, der vom Könige, wie es manchmal vorkam, ein Recht auf die Intercalarfrüchte erlangt hatte. Die große Gefahr, welche in diesen Verhältnissen für die Kirche lag, zeigte sich allmählig in mehrfacher Weise. Zunächst wurde nämlich vielfach die Neubesetzung der Stellen verzögert, damit der Regalienhaber die Zwischenfrüchte um so länger genießen konnte. Dann aber lag überhaupt der Versuch nahe, das Regalienrecht in's Ungemeinere auszudehnen, indem nicht bloß ein solches Recht auch Kirchen gegenüber geltend gemacht wurde, die davon frei waren, sondern vor Allem mittels der Temporalien ein Einfluß auf die sogen. Spiritualien angestrebt und überhaupt versucht wurde, durch die Ausübung des Regalienrechtes die Geistlichen zu ergebener Dienern des Königs oder der Großen zu machen. Solche Bestrebungen führten zu den Kämpfen der Kirche um ihre und ihrer Organe Unabhängigkeit, wie sie in Deutschland im sogen. Investiturstreit (s. d. Art.) ausgefochten und damit beendet wurden, daß die Belehnung mit den Regalien als weltliche Cerimonie gestattet, eine Einmischung in das streng geistliche Gebiet aber abgelehnt wurde. England sah ähnliche Kämpfe wegen der Regalien unter den normannischen Königen und den ersten Plantagenets (s. d. Art. England IV, 547 ff.). Eine besondere Rolle aber spielte das Regalienrecht seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich, wo dasselbe noch im 17. Jahrhundert zu dem lange dauernden Regalienstreit führte (s. d. folg. Art.). [A. Esser.]

**Regalienstreit** heißt der leider fruchtlose Kampf, den einige französische Bischöfe in Verbindung mit dem heiligen Stuhle gegen die maßlose Ausdehnung des Regalienrechtes zur Zeit Ludwigs XIV. unternahmen. Das Regalienrecht, welches die französischen Könige in Anspruch nahmen, begriff die Befugniß, die Einkünfte der erledigten Bisthümer zu beziehen und alle kirchlichen Stellen und Beneficien, mit Ausnahme der Pfarreien, *pleno jure*, d. h. mit derselben Wirkung, als ob der Bischof sie vergeben hätte, zu besetzen. Dieses Recht erlosch nach der Behauptung der königlichen Anwälte nicht mit der Ernennung oder Einsetzung des neuen Bischofs, sondern es bestand noch so lange fort, bis der Bischof seinen Eid der Treue in der Rechnungskammer zu Paris hatte einregistriren lassen und von dieser gegen Erlegung einer Geldsumme die Freigebung seiner Einkünfte erlangt hatte. Dieses Regalienrecht hing also zwar mit dem alten Gebrauche der Investitur (s. d. Art.) zusammen und war wohl eine davon abgeleitete Präsumtion, aber es war doch auch etwas wesentlich Ver-